

sein. In diesen Fällen können auch die Untersuchungsorgane einen Steckbrief erlassen.

Bei jedem Erlaß eines Steckbriefs ist eine Steckbriefnachricht in das Strafregister einzutragen. Die Eintragsfrist für Steckbriefnachrichten beträgt fünf Jahre, es sei denn, der Aufenthaltsort des Gesuchten wird vor diesem Zeitpunkt bekannt (§ 20 des Strafregistergesetzes).

Der aufgrund seines Steckbriefs Ergriffene — außer ein aus der Strafhaft oder aus der Untersuchungshaft Entwischener — ist unverzüglich, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen. Die §§ 126 und 134 StPO finden entsprechende Anwendung.